

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Beitrag von „Seph“ vom 14. April 2018 11:06

Solange der Stick verschlüsselt ist, ist das doch eine praxistaugliche Möglichkeit, sich als Datenschutzbeauftragter einen Überblick über die verarbeiteten Daten zu verschaffen. Die Lehrkraft muss dann nicht den ganzen PC mitbringen und nicht in Kauf nehmen, dass auch private Daten gesichtet werden, sichert natürlich gleichzeitig zu, dass das auch alle entsprechenden Daten sind. Auch hier wäre eine Zuwiderhandlung möglicherweise ein Dienstvergehen.

Insgesamt verstehe ich die Aufregung hier nicht:

- > als Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind wir nun einmal daran gehalten, uns an entsprechendes Recht zu halten
- > dieses gibt uns vor, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur auf interner IT zu verarbeiten sind
- > ausnahmsweise wird eingeräumt, dass auch Privat-IT genutzt werden darf (nicht muss), wenn auch dort die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden
- > von dieser Einhaltung muss(!) sich ein bestellter Datenschutzbeauftragter überzeugen können
- > Antrag auf Genehmigung mit praxisnaher Lösung zur Einsichtnahme wird angeboten

Ob man das annimmt, oder weiter die dienstlich gestellte IT nutzt, bleibt am Ende jedem selber überlassen.